



Joachim Herrmann, MdL

**EINGEGANGEN 27. Aug. 2020**

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Herrn Ralph-Günther Adam  
Adolfsallee 59  
65185 Wiesbaden

München, 21. August 2020  
F4-2084-13-476

**Bericht über die Begleitung der Abschiebung vom Flughafen Nürnberg in  
den Kosovo am 20. November 2019**

Sehr geehrter Herr Adam,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. April 2020 und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Besuchsbericht über die Begleitung der Abschiebung vom Flughafen Nürnberg in den Kosovo am 20. November 2019.

Zu den von Ihnen angeführten Punkten möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

I. Abholungszeitpunkt:

Der Abholungszeitpunkt der rückzuführenden Personen hängt maßgeblich von der Abflugzeit sowie der für die Rückführung zu treffenden notwendigen Vorbereitungen, beispielsweise die Zuführungszeit am Flughafen ab. Der Startzeitpunkt der Abschiebungsmaßnahme ist wiederum von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Insbesondere müssen entsprechende Fluggeräte durch die Fluggesellschaften sowie die für die Abschiebung benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Oftmals werden von den Zielstaaten genaue Vorgaben bzgl. der dortigen Ankunftszeit angegeben, wobei die Zielländer oftmals strenge Zeitkorridore für die Landung festsetzen. Bei der betreffenden Chartermaßnahme wurde die Abflugzeit unter Berücksichtigung aller Umstände um 10:15 Uhr festgelegt, sodass die Zuführungszeit

bereits ab 05:30 Uhr vorgesehen war. Eine Abholung zur Nachtzeit durch die eingesetzten Zufuhrkräfte konnte damit nicht umgangen werden.

## II. Achtung des Kindeswohls

Im Vorfeld einer Rückführungsmaßnahme werden Familien mit Kindern in den Planungen besonders berücksichtigt. So wird eine ausreichende Anzahl an weiblichen Begleitpersonen und Zufuhrkräften bei der Fluggesellschaft bzw. der Polizei angeregt. Im Rahmen der Abschiebung vom Flughafen Nürnberg wurde ein Bestand an Spielzeug für Kinder beschafft, um die Zeit bis zum Abflug zu überbrücken. Zusätzlich wird altersgerechte Nahrung und Kleidung bereitgestellt. Soweit es die Gegebenheiten am Flughafen erlauben, werden bei Rückführungen spezielle (Eltern-)Kind-Bereiche eingerichtet.

Derzeit befindet sich die Möglichkeit einer sozialdienstlichen Betreuung, ähnlich dem Flughafen München, auch für den Flughafen Nürnberg in Klärung.

## III. Durchsuchung mit Entkleidung

### **Schonung des Schamgefühls:**

Wie Sie im Besuchsbericht bereits positiv vermerkt haben, erfolgte eine Entkleidung nur im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung. Die Anregung, die Durchsuchung mit Entkleidung phasenweise durchzuführen, wird seitens der vor Ort zuständigen Grenzpolizeiinspektion Flughafen-Nürnberg aufgenommen und soll bei künftigen Abschiebemaßnahmen in dieser Art umgesetzt werden.

### **Dokumentation:**

Bei jeder Personendurchsuchung im Zusammenhang mit einer Rückführungsmaßnahme erfolgt bereits im Vorgriff eine Risikobewertung anhand vorliegender Erkenntnisse. Danach wird entsprechend den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung des Aspekts der polizeilichen Eigensicherung die Entscheidung getroffen, ob eine Durchsuchungsmaßnahme zur Herstellung der Luftsicherheit oberflächlich auf der Kleidung unter Verwendung von Sonden stattfindet, oder ob bei der Person aufgrund einer als konkret bewerteten Gefährlichkeit, eine Durchsuchung mit Entkleidung vorgenommen werden muss. Die getroffene Entscheidung wird auf dem modifizierten Begleitzettel der Bundespolizei dokumentiert.

#### IV. Hinderung an der wirksamen Ausführung des Mandats der Nationalen Stelle

Der Zugang zum Fluggerät wurde der Nationalen Stelle weder seitens der vor Ort anwesenden Mitarbeiter des LfAR noch von den Einsatzkräften der Polizei verwehrt. Die vor Ort anwesenden Vertreter der Nationalen Stelle wurden während der Maßnahme auf Anfrage zum Zugang zum Flugzeug darauf hingewiesen, dass sie sich diesbezüglich wegen der genauen Modalitäten und einem geeigneten Zeitpunkt an den „Escort-Leader“ der privaten Sicherheitsfirma wenden sollen, der ihnen den Zugang ermöglicht hätte.

Die Überprüfung des Sicherheitsdienstes der Air Bulgaria obliegt dem LfAR, das sich die Ausbildungsnachweise (mit jährlichen Fortbildungen) des „Escort-Leaders“ regelmäßig vorlegen lässt und eingehend prüft. Auch im Rahmen dieser Abschiebung fand diese Überprüfung statt, bei der die vorgelegten Unterlagen als ausreichend erachtet worden sind.

Daneben hat die Air Bulgaria bereits umfassende Erfahrung bei der Durchführung von Abschiebungen, da diese nicht ausschließlich für das LfAR tätig ist. Diesbezüglich wurden bereits vor der erstmaligen Beauftragung entsprechende Referenzen beim Bund sowie anderen Bundesländern eingeholt. Diese konnten im Rahmen der mehrjährigen Zusammenarbeit keine negativen Punkte benennen. Ferner wurden mehrere Maßnahmen an Bord des Fluggeräts durch LfAR-Mitarbeiter begleitet.

Im Rahmen der derzeitigen Überarbeitung der vergaberechtlichen Ausschreibung des „Bayern-Charters“ werden diese Punkte in der Rahmenvereinbarung ausgeschärft.

#### V. Umgang mit Mobiltelefonen

Nach Ankunft am Flughafen werden gemäß der „Konzeption des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen (LfAR) für die Durchführung von Sammelabschiebungsmaßnahmen über den Flughafen Nürnberg“ alle Gegenstände

der Rückzuführenden in die Verantwortung der Mitarbeiter des LfAR übergeben, so auch mitgeführte Mobiltelefone.

Bis zum Boarding befinden sich Gegenstände und Gepäck in einem ausgewiesenen Bereich und werden entsprechend der geltenden Luftsicherheitsvorschriften gekennzeichnet und überprüft. Die Rückzuführenden dürfen bei Rückführungsmaßnahmen gem. Konzeption kein Handgepäck mitführen. Für notwendige Telefongespräche während der Bodenabfertigung stellt das LfAR ein Mobiltelefon zur Verfügung. Die Rückzuführenden haben bis zum Boarding unter Berücksichtigung der Eigensicherung in Begleitung des Bodenpersonals die Möglichkeit, an oben beschriebene Gepäckstücke zu gelangen, um sich mit Medikamenten zu versorgen oder notwendige Telefonnummern vom eigenen Mobiltelefon abzuschreiben.

Abschließend bedanke ich mich für die konstruktive Unterstützung, um einen an allen gesetzlichen Normen konformen Vollzug von Abschiebungen sicherzustellen. Sofern es bei der Betretung des Fluggeräts zu einem Missverständnis gekommen ist, so bedauere ich das sehr und bitte dies zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen